

› POSITIONSPAPIER

zum Kohleausstiegsgesetz

Düsseldorf/Köln, 5. März 2020

Vorbemerkung

Der derzeitige Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes bleibt in vielen Teilen deutlich hinter den Erwartungen nach einer umfassenden und ausgewogenen Rahmensezung zurück. Er widerspricht den energiepolitischen und klimapolitischen Zielen der Bundesregierung sowie der Landesregierung NRW und benachteiligt insbesondere Investitionen der nordrhein-westfälischen Kommunalversorger in die Versorgungssicherheit und den Klimaschutz.

So sieht der Gesetzentwurf bei den geplanten Ausschreibungen zur Stilllegung von Steinkohlekraftwerken einen viel zu niedrigen Höchstpreis und zudem eine unangemessen hohe Degression vor. Der Höchstpreis sinkt innerhalb von sechs Jahren um über 70 Prozent ab. In Kombination mit dem ab 2024 möglichen Ordnungsrecht besteht für Steinkohlekraftwerksbetreiber – zumeist Stadtwerke – die Gefahr, nahezu oder vollständig entschädigungslos enteignet zu werden. Gerade Steinkohlekraftwerksbetreiber in NRW sind davon betroffen, da in NRW mit rund 8 GW mehr als ein Drittel der bundesweiten Kraftwerkskapazität von etwa 22 GW steht. Und jüngere Steinkohlekraftwerke sind besonders betroffen, da eine Bewerbung um eine Stilllegungsprämie mit Blick auf laufende Finanzierungen i. d. R. nicht möglich ist. Eine kompensationslose Stilllegung dieser noch nicht abgeschriebenen Anlagen greift erheblich in die Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen und Betreiber ein. Dies ist weder unter klimapolitischen noch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten akzeptabel. Dies ist überdies ein fatales Signal für die Investitions- und Rechtssicherheit am Wirtschaftsstandort NRW.

Die kommunalen Energieversorger vor allem in NRW müssen nun massive Abschreibungen auf ihre Investitionen in moderne Kraftwerke fürchten. Diese Unternehmen haben, mit ausdrücklicher Unterstützung der Politik, zwischen 2005 und 2010 hohe Summen in den Bau neuer Kohlekraftwerke gesteckt. Insgesamt wurden in Deutschland damals rund 12 Mrd. Euro in acht moderne Kohlekraftwerke investiert, davon der größte Teil in NRW. Mit dem jetzigen Gesetzesentwurf käme nun bereits in der ersten Hälfte der 2030er Jahre das Ende der Steinkohleverstromung. Steinkohlekraftwerke der jüngsten Generation (Inbetriebnahmen ab 2013) werden zu diesem Zeitpunkt weniger als 20 Jahre im Betrieb gewesen sein. Nach dieser Zeit werden sie noch nicht einmal ihre Baukosten zurückverdient haben.

Zu diesen Kraftwerken gehört beispielsweise das hochmoderne Trianel Kohlekraftwerk Lünen, in das allein 1,4 Mrd. Euro an Investitionen geflossen sind und das 2013 in Betrieb ging. An dem Kraftwerk sind 28 Stadtwerke und kommunale Energieversorger beteiligt. Das Kohlekraftwerk Lünen wurde für eine Betriebszeit von 40 Jahren geplant. 2033 würde das Kraftwerk bereits nach 20 Betriebsjahren (2013-2033) abgeschaltet

werden – deutlich vor Erreichen des Endes der technischen Lebensdauer, was allein für dieses Kraftwerk zu einer Wertberichtigung von bis zu 800 Mio. Euro bei den Investoren führen könnte.

Die kommunale Energiewirtschaft würde nun also massiv für diese seinerzeit auch politisch gewollten Investitionen bestraft. Dies stellt einen gravierenden Vertrauensverlust dar. Und es schwächt ausgerechnet die Investitionsfähigkeit der Stadtwerke, die gemeinsam mit ihren kommunalen Trägern in den dringend erforderlichen Umbau der Energieversorgung in NRW investieren müssen. Außerdem gefährdet dies die nachhaltige Finanzierung dauerdefizitärer Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, z. B. den ÖPNV und die Bäderbetriebe.

Die finanziellen Lasten tragen letztlich die Bürger in NRW über ihre Kommunen. Große Ruhrgebietsstädte wie Essen oder Dortmund als Anteilseigner der Steag wären davon ebenso betroffen wie mittlere und kleinere Kommunen, die über ihre Stadtwerke an Steinkohlekraftwerken beteiligt sind. Zahlreiche Städte und Gemeinden müssten sich auf deutlich geringere Dividendenzahlungen einstellen. Dabei sind die Kommunen in NRW vielerorts bereits ohnehin in finanziellen Schwierigkeiten.

Hinzu kommt: Besonders Kraftwerke, die Strom und Wärme erzeugen (Kraft-Wärme-Kopplung, KWK), werden betroffen sein. Dies sind in NRW 43 % der Steinkohlekraftwerke, wovon der größte Teil in kommunaler Hand ist. KWK-Anlagen sichern die Versorgungssicherheit bei Strom und Wärme und reduzieren die CO₂-Emissionen erheblich. Sie liefern in zahlreichen Regionen NRWs einen wichtigen Beitrag zur Wärmeversorgung. NRW hat im Bundesländervergleich die mit Abstand größte Fernwärmeversorgung. Insofern besteht nun das Risiko, dass die Bezahlbarkeit und die Versorgungssicherheit der Wärmeversorgung in diesen Regionen gefährdet wird.

Für KWK-Anlagen ergibt sich ein weiteres zentrales Problem für die Wärmeversorgung. In Anbetracht von drohenden ordnungsrechtlichen Stilllegungen ab 2026 geraten die notwendigen Transformationsprozesse von Kohle auf Gas oder erneuerbare Energien nicht nur unter erheblichen zeitlichen, sondern auch finanziellen Druck. Da das Gesetz außerdem keine nennenswerte Verbesserung der KWK-Förderung vorsieht, bleibt vielen Stadtwerken dieser Weg zur Transformation der Wärmeversorgung ebenfalls versperrt. Eine entschädigungslose Stilllegung bestehender Steinkohlekraftwerke in wenigen Jahren in Kombination mit zu geringen Anreizen, neue Gas-KWK-Anlagen zu errichten, erweist sich damit als gefährliche Kombination. Dabei ist die Transformation hin zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung für das Erreichen der Klimaziele grundlegend. Die kommunalen Nah- und Fernwärmenetze in Kombination mit erneuerbaren Energien und KWK sind dabei gerade im urban geprägten NRW der zentrale Hebel für das Gelingen

der Wärmewende. Zudem verfügt NRW über zahlreiche, bereits genehmigte Kraftwerkstandorte, die für die neuen Gaskraftwerke mit KWK genutzt werden können. Das Ziel der Landesregierung, die KWK in NRW für die Versorgungssicherheit und als Schlüsseltechnologie der Sektorenkopplung weiterzuentwickeln und auszubauen, ist unter diesen Voraussetzungen nicht zu erreichen.

Der zwingend erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien fehlt im beschlossenen Entwurf gänzlich. Damit der Kohleausstieg gelingen kann, ist ein zügiger und starker Ausbau der erneuerbaren Energien allerdings die grundlegende Voraussetzung.

Mit diesem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung die Möglichkeit vertan, die Transformation zu einer sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung erheblich voranzubringen und einen robusten energiewirtschaftlichen Rahmen für das kommende Jahrzehnt aufzuspannen. Vielmehr bremst das Kohleausstiegsgesetz in seiner jetzigen Form auf dem Weg in eine klimafreundliche Energieversorgung.

Vor diesem Hintergrund bedarf es aus Sicht der BDEW-Landesgruppe NRW und der VKU-Landesgruppe NRW folgender zentraler Änderungen und Ergänzungen:

Kernforderungen

Steinkohle

- **Rechtssicherheit und Eigentumsrechte** wahren; daher **keine entschädigungsfreien gesetzlichen Stilllegungen**
- Entkoppelung der Ausstiegspfade von Braun- und Steinkohle sicherstellen. Die **Steinkohle darf nicht der Lückenfüller für den politischen Braunkohlestilllegungspfad sein.**
- **Beteiligung an Ausschreibungen sichern**; deshalb die **Höchstpreise** in den Ausschreibungsrunden auskömmlich ausgestalten
- **Langfristige Planung** ermöglichen; deshalb **Ausschreibungszeitraum** bis mindestens 2030 verlängern
- **Ausnahmeregelung für besonders junge, moderne Kraftwerke < 25 Jahre**, z. B. über Anpassung der Höchstpreise bei Verlängerung der Ausschreibung, Regelungen analog zur Sicherheitsbereitschaft der Braunkohle oder auf Basis bilateraler Verhandlungslösungen
- Die **Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Strom und Wärme** in der gesetzlichen Reduktion, insbesondere die Härtefallregelung für KWK-Anlagen, **müssen rechtssicher und eindeutig ausgestaltet werden**, damit jegliche Gefährdung der Versorgungssicherheit ausgeschlossen werden kann

KWK

- **KWKG zeitnah umfassend novellieren**
- **Planungssicherheit bis Ende 2030 und unabhängig von der Anlagengröße schaffen** sowie **KWK-Ausbau mit dem Kohleausstieg synchronisieren**; daher
 - **KWKG für alle Anlagen bis zum 31.12.2038 verlängern**
 - **KWK-Grundvergütung auf 2,5 Mrd. Euro anheben**
- **KWK-Förderung nicht beschneiden**; deshalb jährliche Förderstunden nur in Verbindung mit einer umfassenden Neuregelung der Neuanlagenförderung begrenzen
- **Wechsel von Kohle auf Gas/EE attraktiver anreizen**; dafür
 - Kohleersatzbonus substantiell erhöhen
 - Alternativ: Differenzierte Förderung nach Anlagenalter
 - Berücksichtigen, dass Ersatzanlagen im Gegensatz zu Bestandsanlagen keine vermiedenen Netzentgelte erhalten würden
- **Einsatz klimafreundlicher Wärme erleichtern**; dafür mit EE-Bonus auch bestehende KWK-Systeme adressieren sowie Bonus für erneuerbare Brennstoffe und Abwärme öffnen
- **Flexibilisierung stärker anreizen**; deshalb PtH-Bonus für den Bestand zugänglich machen sowie auf 150 Euro/kW thermischer Leistung erhöhen und Anforderungen an Dimensionierung (25 % der Wärmeleistung der KWK-Anlage) und Fabrikneuheit reduzieren

Erneuerbare Energien

- Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen; deshalb **EE-Ausbauziel** von 65 % gesetzlich **festschreiben**
- Ausbaukrise bei der **Windenergie** beenden; deshalb **mehr Flächen ausweisen** und **Genehmigungsverfahren beschleunigen**
- Ausbaukrise bei der **Photovoltaik** verhindern; dafür **52 GW-Deckel aufheben**
- Zeitnahe Anhebung des Ausbauziels für Windenergie auf See auf **20 GW bis 2030**